BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Erwin Rath/6394

Geschäftszahl:
BMWA-462.201/0001-III/9a/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@III9a.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der **25. Februar 2005** festgelegt.

Der Entwurf wird auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe veröffentlicht.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 27.01.2005
Für den Bundesminister:

Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion - Abteilung III/9a
A-1011 Wien - Stubenring 1 • Tel.: +43 (01) 71100-6394 • Fax: +43 (01) 71100-7158257
E-Mail: post@III9a.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge und allfälliger Verzugszinsen sind die §§ 59, 62, 64 und 409 bis 417a ASVG anzuwenden. Weiters sind die §§ 65 bis 69 ASVG anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entweder jährlich oder monatlich zu überweisen. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer unterjährigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses fällig. Ein Wechsel hinsichtlich der Zahlungsweise ist nur mit dem Ende des Kalenderjahres zulässig; dieser ist dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden. Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat die Einhaltung der Melde- und Beitragspflichten durch den Arbeitgeber im Zuge der Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu prüfen.“

2. § 9 samt Überschrift lautet:

„Auswahl der MV-Kasse

§ 9. (1) Die Auswahl der MV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, zu erfolgen.

(2) Für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der MV-Kasse zunächst durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Über die beabsichtigte Auswahl der MV-Kasse sind alle Arbeitnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Arbeitgeber eine andere MV-Kasse vorschlagen. Auf Verlangen dieser Arbeitnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag bei zu ziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der MV-Kasse erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitteile die Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften über die Auswahl der MV-Kasse zu entscheiden. Streitteile im Sinne des § 144 ArbVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in einem solchen Verfahren sind der Arbeitgeber einerseits und die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer andererseits.

(3) Der Arbeitgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle im Sinne des Abs. 2 dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(4) Die Schlichtungsstelle hat die MV-Kasse über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(5) Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 6 und 7 samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die MV-Kasse des bisherigen Arbeitgebers weiterzuleiten.

(6) Beiträge, die mangels Auswahl einer MV-Kasse noch nicht weitergeleitet werden können, sind bis zur Weiterleitung an die MV-Kasse entsprechend § 446 ASVG zu veranlagen."

3. § 10 lautet:

„**§ 10.** (1) Der Arbeitgeber hat spätestens binnen sechs Monaten ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber erstmalig Beiträge nach den §§ 6 oder 7 zu leisten hat, mit einer MV-Kasse einen Beitrittsvertrag nach § 11 abzuschließen.

(2) Wird binnen der Frist nach Abs. 1 ein Antrag nach § 97 Abs. 2 ArbVG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder § 9 Abs. 2 über die Auswahl der MV-Kasse bei der Schlichtungsstelle nach § 144 ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften eingebracht, wird der Ablauf dieser Frist für die Dauer des Verfahrens bei der Schlichtungsstelle gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(3) Schließt der Arbeitgeber nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses der Schlichtungsstelle oder, sofern die verbliebene Frist nach Abs. 1 länger ist, nicht innerhalb dieser Frist einen Beitrittsvertrag mit der ausgewählten MV-Kasse ab, findet § 27a Abs. 6 und 7 Anwendung."

4. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) § 9 Abs. 1 und 2 ist auf einen Wechsel der MV-Kasse (Abs. 1), der auf Verlangen des Arbeitgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Arbeitnehmer erfolgt, anzuwenden."

5. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

„Zuweisungsverfahren bei Nichtauswahl der MV-Kasse durch den Arbeitgeber

§ 27a. (1) Das Zuweisungsverfahren ist nur hinsichtlich jener Arbeitgeber einzuleiten, die binnen der Frist nach § 10 Abs. 1 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften noch keinen Beitrittsvertrag mit einer MV-Kasse abgeschlossen haben oder für die noch kein Verfahren nach § 97 Abs. 2 ArbVG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder § 9 Abs. 2 bei der Schlichtungsstelle eingeleitet worden ist. Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat den Arbeitgeber schriftlich zur Auswahl einer MV-Kasse binnen drei Monaten nach Zugang des Schreibens beim Arbeitgeber unter gleichzeitigem Hinweis aufzufordern, dass im Fall der Nichtauswahl einer MV-Kasse binnen dieser Frist dem Arbeitgeber eine MV-Kasse zugewiesen wird.

(2) Wird binnen drei Monaten nach Zugang des Schreibens nach Abs. 1 durch den Arbeitgeber ein Beitrittsvertrag mit der MV-Kasse abgeschlossen, endet das Zuweisungsverfahren. Wird binnen dieser Frist bei der Schlichtungsstelle ein Antrag über die Auswahl der MV-Kasse eingebracht, wird der Ablauf dieser Frist gehemmt.

(3) Hat der Arbeitgeber binnen der Frist nach Abs. 1 keine MV-Kasse ausgewählt, hat der Hauptverband der Sozialversicherungsträger eine Zuweisung des Arbeitgebers zu einer MV-Kasse nach dem Zuweisungsmodus nach Abs. 4 und 5 vorzunehmen.

(4) Am Zuweisungsverfahren haben alle konzessionierten MV-Kassen (§ 18 Abs. 1) teilzunehmen, es sei denn, seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger jährlich bis spätestens 30. November (Meldezeitpunkt) für das darauf folgende Jahr eine Liste der am Zuweisungsverfahren teilnehmenden MV-Kassen übermittelt, wobei die Anzahl der für die Teilnahme am Zuweisungsverfahren genannten MV-Kassen mindestens mehr als die Hälfte der konzessionierten MV-Kassen betragen muss. Änderungen in der Zusammensetzung der Liste der teilnehmenden MV-Kassen sind nur zum Meldezeitpunkt für das darauf folgende Jahr zulässig. Der Wegfall der Konzession einer MV-Kasse ist hinsichtlich des Erfordernisses der Anzahl der teilnehmenden MV-Kassen nach dem ersten Satz unbeachtlich.

(5) Die Zuweisung der einzelnen Arbeitgeber hat nach den zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres bestehenden Marktanteilen der MV-Kassen zu erfolgen, die nach der vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger festgestellten Anzahl der einer MV-Kasse zugeordneten Dienstgeberkontonummern zu bemessen sind. Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat die MV-Kasse über die Zuweisung des Arbeitgebers zu informieren.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(6) Dem Arbeitgeber ist im Fall der Zuweisung das Anbot der MV-Kasse zu einem Beitrittsvertrag nach § 11 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu übermitteln; der Beitrittsvertrag kommt mit dem Zugang des Anbots der MV-Kasse beim Arbeitgeber zu Stande. Das Anbot der MV-Kasse hat zu den gleichen Bedingungen wie für ihre sonst üblicherweise abgeschlossenen Beitrittsverträge mit anderen Arbeitgebern, insbesondere zu den gleichen Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5, zu erfolgen.

(7) Die Identität des Arbeitgebers, der gemäß Abs. 4 einer MV-Kasse zugewiesen wird, ist abweichend von § 40 Abs. 1 BWG mittels der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger der MV-Kasse gemeldeten Stammdaten des Arbeitgebers (§ 27 Abs. 4) festzustellen.

(8) Für den Beitrittsvertrag nach Abs. 5 gelten § 12 Abs. 2 oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften mit der Maßgabe, dass die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrags drei Monate beträgt. Dies gilt nur für die Kündigung des Beitrittsvertrags zum nächsten oder übernächsten Bilanzstichtag."

6. Dem § 46 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 6 Abs. 2, 9, 10, 12 Abs. 4, 27a und 49 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. § 10 ist auch auf Beitragszeiträume nach den §§ 6 und 7 anzuwenden, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begonnen haben. Für das Jahr 2005 ist eine Meldung im Sinne des § 27a Abs. 4 bis spätestens 31. Juli 2005 zu übermitteln."

7. § 49 Z 7 lautet:

„7. der §§ 27 Abs. 7 und 27a der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz"

Artikel 2
Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

§ 34b samt Überschrift entfällt.

Artikel 3
Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

Das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/2004, wird wie folgt geändert:

*1. **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht und Grundsatzbestimmung)** § 39j Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 2a ersetzt:*

„(2) **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** Für die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge und allfälliger Verzugszinsen sind die §§ 59, 62, 64 und 409 bis 417a ASVG anzuwenden. Weiters sind die §§ 65 bis 69 ASVG anzuwenden. Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat die Einhaltung der Melde- und Beitragspflichten durch den Dienstgeber im Zuge der Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu prüfen.

(2a) **(Grundsatzbestimmung)** Der Dienstgeber hat die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entweder jährlich oder monatlich zu überweisen. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer unterjährigen Beendigung des Dienstverhältnisses am letzten Tag des Dienstverhältnisses fällig. Ein Wechsel hinsichtlich der Zahlungsweise ist nur mit dem Ende des Kalenderjahres zulässig; dieser ist dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden."

*2. **(Grundsatzbestimmung)** Nach § 39m Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:*

„(3a) Der Dienstgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(3b) Die Schlichtungsstelle hat die MV-Kasse über die Entscheidung schriftlich zu informieren."

*3. **(Grundsatzbestimmung)** § 39m Abs. 4 lautet:*

„(4) Sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 39j und 39k samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu leisten, sind diese Beiträge

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die MV-Kasse des bisherigen Dienstgebers weiterzuleiten."

*4. **(Grundsatzbestimmung und unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** Dem § 39m werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:*

„(6) **(Grundsatzbestimmung)** Der Dienstgeber hat spätestens binnen sechs Monaten ab dem Beginn des Dienstverhältnisses des Dienstnehmers, für den der Dienstgeber erstmalig Beiträge nach den §§ 39j oder 39k zu leisten hat, mit einer MV-Kasse einen Beitrittsvertrag nach § 39n abzuschließen.

(7) **(Grundsatzbestimmung)** Wird binnen der Frist nach Abs. 6 ein Antrag nach § 39m Abs. 3 oder § 202 Abs. 2 über die Auswahl der MV-Kasse bei der Schlichtungsstelle eingebracht, wird der Ablauf dieser Frist für die Dauer des Verfahrens bei der Schlichtungsstelle gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(8) **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** Schließt der Dienstgeber nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses der Schlichtungsstelle oder, sofern die verbliebene Frist nach Abs. 6 länger ist, nicht innerhalb dieser Frist einen Beitrittsvertrag mit der ausgewählten MV-Kasse ab, findet § 27a Abs. 6 und 7 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, Anwendung."

*5. **(Grundsatzbestimmung)** § 39o Abs. 4 lautet:*

„(4) § 39m Abs. 1 bis 3 ist auf einen Wechsel der MV-Kasse (Abs. 1), der auf Verlangen des Dienstgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmer erfolgt, anzuwenden."

*6. **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht und Grundsatzbestimmung)** Dem § 239 werden folgende Abs. 24 bis 26 angefügt:*

„(24) **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** Die Ausführungsgesetze der Länder zu § 39j Abs. 2a, § 39m Abs. 3a, 3b, 4, 6 und 7 sowie § 39o Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

(25) **(Grundsatzbestimmung)** Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005 haben vorzusehen, dass die Ausführungsbestimmungen zu § 39m Abs. 6 und 7 auch auf Beitragszeiträume nach den Ausführungsbestimmungen zu § 39j und § 39k anzuwenden sind, die vor In-Kraft-Treten des Ausführungsgesetzes begonnen haben.

(26) **(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** § 39j Abs. 2 und § 39m Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Ausführungsgesetzes anzuwenden. § 39m Abs. 8 ist jedoch ab diesem Zeitpunkt auch auf Beitragszeiträume nach den Ausführungsbestimmungen zu § 39j und § 39k anzuwenden, die vor In-Kraft-Treten des Ausführungsgesetzes begonnen haben."

Artikel 4

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift eingefügt:

„Insolvenz-Ausfallgeld für Übertragungsbeträge

§ 1b. (1) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt auch für Übertragungsbeträge nach § 47 Abs. 3 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, wenn der Arbeitgeber wegen des Vorliegens eines Insolvenztatbestandes nach § 1 Abs. 1 nicht mehr in der Lage ist, die Überweisung solcher Beträge an die Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) vorzunehmen.

(2) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld umfasst die zum Stichtag (§ 3 Abs. 1) aushaftenden Übertragungsbeträge, soweit diese die zum Stichtag fiktiv bei Anwendung der im § 47 Abs. 1 BMVG angeführten Rechtsvorschriften oder Vertragsbedingungen gebührenden Monatsentgelte an Abfertigung unter Beachtung der Grenzbeträge gemäß § 1 Abs. 4a nicht übersteigen.

(3) Die MV-Kasse hat dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen eine schriftliche Bestätigung über die vom Arbeitgeber bis zum Stichtag einbezahlten Übertragungsbeträge auszufolgen. Der Arbeitnehmer hat diese Bestätigung und die Vereinbarung gemäß § 47 Abs. 1 BMVG der zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(4) Das für Übertragungsbeträge zuerkannte Insolvenz-Ausfallgeld ist an die MV-Kasse zu zahlen.“

2. § 13d Abs. 2 entfällt und Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.

3. Dem § 17a wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) § 1b und § 13d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft und sind auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2005 gefasst wurden.“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vorblatt

Probleme:

- Krankenversicherungsträger können im Fall der Nichtauswahl einer MV-Kasse die Abfertigungsbeiträge von Arbeitnehmern nicht an die MV-Kassen zur Veranlagung überweisen; Arbeitnehmern drohen dadurch Verluste bei den Veranlagungserträgen bzw. können Kontonachrichten nicht erstellt werden.
- Für geringfügige Arbeitsverhältnisse gilt wie auch für alle anderen Arbeitsverhältnisse gemäß § 6 Abs. 2 BMVG ein Beitragszeitraum von einem Monat. In der Praxis wurde dieser Beitragszeitraum insbesondere im Hinblick auf die geringe Höhe der Beiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und den mit der monatlichen Überweisung verbundenen - im Vergleich zur Beitragshöhe - hohen Verwaltungsaufwand als zu kurz angesehen.

Ziele:

- Schaffung von Regelungen, die eine rasche Weiterleitung von Abfertigungsbeiträgen durch die Krankenversicherungsträger in allen Fällen sicherstellen;
- Adäquate Neuregelung des Beitragszeitraums für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Inhalt:

- Schaffung eines „Zuweisungsverfahrens“ bei der Nichtauswahl einer MV-Kasse
- Schaffung einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Beitragszeitraums für Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

Alternative:

Beibehalten des derzeit unbefriedigenden Rechtszustandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der Änderungen im IESG werden im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Neuregelungen keine gravierenden Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandard Österreich haben. Durch das Zuweisungsverfahren wird sichergestellt, dass die Abfertigungsbeiträge so rasch wie möglich an die MV-Kassen zur Veranlagung weitergeleitet werden können.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich der Neuregelungen bestehen keine Vorgaben des Rechtes der EU.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Seit dem In-Kraft-Treten des BMVG sind bereits mehr als zwei Jahre vergangen. In der Zwischenzeit haben sich aus den Erfahrungen der Praxis Fragen zu Regelungen des BMVG ergeben. Um die Erfahrungen aus der Praxis in ihrer Gesamtheit erfassen und nutzen zu können, wurde eine Evaluierung des BMVG vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen vorgenommen. Ziel der Evaluierung war, die Erfahrungen aus der Praxis aufzugreifen und entsprechende Lösungsansätze für allfällige Probleme bei der Anwendung des Gesetzes zu entwickeln. Die Evaluierung wurde im Rahmen von Expertengesprächen im Jahre 2004 durchgeführt und eine Reihe von Vorschlägen zu einer noch effektiveren Gestaltung des BMVG erarbeitet.

Im Laufe der Evaluierung hat sich ergeben, dass die Nichtweiterleitung von Abfertigungsbeiträgen wegen einer fehlenden Auswahl einer MV-Kasse das dringlichste Problem im Zusammenhang mit dem BMVG darstellt und so rasch wie möglich einer Lösung zugeführt werden soll. Es wird daher der Weg gewählt, für das genannte Problem vorab eine Lösung auf gesetzlicher Ebene zu treffen. Weiters soll hinsichtlich des Beitragszeitraums für Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit dem vorliegenden Entwurf zusätzlich eine attraktive Wahlmöglichkeit für den Arbeitgeber geschaffen werden, die Beiträge entweder wie bisher monatlich oder einmal jährlich zu überweisen.

Im Einzelnen werden im Entwurf folgende Maßnahmen getroffen:

- Klarstellung, welche ASVG-Regelungen für das Eintreibungsverfahren nach § 6 Abs. 2 BMVG gelten;
- Schaffung einer Wahlmöglichkeit im § 6 Abs. 2 BMVG hinsichtlich des Beitragszeitraums für Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen;
- formal-systematische Straffung der bisherigen §§ 9 und 10 BMVG (Auswahl der MV-Kasse);
- Neuregelung der Frist für die Auswahl der MV-Kasse bzw. den Abschluss des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber (§ 10 neu BMVG);
- Schaffung eines Verfahrens zur Zuweisung von Arbeitgebern, die nach Ablauf der entsprechenden Fristen noch keine MV-Kasse ausgewählt haben;
- entsprechende Anpassungen im LAG;
- Übertragungsbeträge nach dem BMVG als Anspruch des Arbeitnehmers auf IAG, der im Fall der Zuerkennung an die MV-Kasse auszuzahlen ist (bisher Geltendmachung durch MV-Kasse).

Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Besonderen Teil der Erläuterungen dargestellt.

In der Folge sollen die weiteren Vorschläge in einem nachfolgenden Entwurf zur Novellierung des BMVG umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Zu Artikel 3 (IESG):

Eine erhöhte finanzielle Belastung des IAG-Fonds tritt durch die Umwandlung von einer Ausfallshaftung in einen Anspruch auf IAG nicht ein, da dem Fonds auch die entsprechenden Rückflüsse aus der Masse zustehen.

Zur Quantifizierung der Anzahl möglicher Geschäftsfälle (= Anträge auf IAG): Nach Auskunft der Plattform der MV-Kassen wurden bis jetzt österreichweit etwa 19 000 Arbeitsverhältnisse vertraglich in das System der Abfertigung Neu übergeführt, davon rund 15 000 Arbeitsverhältnisse eines großen Unternehmens, das bereits einen großen Teil der Übertragungsbeträge geleistet hat. Dem stehen etwa 1,3 Millionen Arbeitsverhältnisse gegenüber, die von vornherein den Regeln der Abfertigung Neu unterliegen, weil sie erst nach dem 31. Dezember 2002 begründet wurden. Geht man davon aus, dass von etwa 2,264 Millionen Arbeitsverhältnissen (Wert für 2003), die dem IESG unterliegen, jährlich etwa 35 000 IAG zugesprochen erhalten (abgeschlossene Geschäftsfälle), und hinsichtlich der Häufigkeit der Antragstellungen auf IAG bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber Übertragungsbeträge zu leisten hat, keine Abweichungen auftreten, ist jährlich mit etwa 62 Geschäftsfällen zu rechnen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf die Art. 10 Abs. 1 Z 11 und Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (BMVG):

Zu § 6 Abs. 2 BMVG:

Im ersten Satz wird klargestellt, dass hinsichtlich des Eintreibungsverfahrens der gesamte Abschnitt „Verfahren vor den Versicherungsträgern“ (§§ 409 bis 417a ASVG) und nicht nur der bisher ausdrücklich angeführte § 410 ASVG anzuwenden ist.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hat bisher wie auch für alle anderen Arbeitsverhältnisse - allerdings abweichend von § 44 Abs. 2 ASVG - gemäß § 6 Abs. 2 BMVG ein Beitragszeitraum von einem Monat gegolten. In der Praxis wurde dieser Beitragszeitraum insbesondere im Hinblick auf die geringe Höhe der Beiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und den mit der monatlichen Überweisung verbundenen - im Vergleich zur Beitragshöhe - hohen Verwaltungsaufwand als zu kurz angesehen. Im BMVG wird nunmehr Arbeitgebern eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Beitragszeitraums für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eingeräumt, die Beiträge entweder wie bisher monatlich oder einmal jährlich zu überweisen. Ein Wechsel in der Zahlungsweise soll allerdings nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig sein.

Zu den §§ 9 und 10 BMVG:

Zum einen wird hinsichtlich der beiden Bestimmungen eine formal-systematische Straffung derart vorgenommen, dass das bisher in den zwei Bestimmungen geregelte Auswahlverfahren in einer Bestimmung zusammengefasst wird und die nahezu wortidente Wiederholung der Regelungen der Abs. 2 und 3 des § 9 und der Abs. 3 und 4 des § 10 vermieden wird. Im Hinblick auf das neu geschaffene Zuweisungsverfahren nach § 27a kann die Regelung über die Weiterleitung der Beiträge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers und die Auswahl einer MV-Kasse durch den Arbeitnehmer entfallen. Die Zuweisung dieser Arbeitnehmer erfolgt mittelbar durch die Zuweisung des für diese Zwecke fingierten (ehemaligen und nicht mehr existenten) Arbeitgebers.

Im Hinblick auf das neu geschaffene Zuweisungsverfahren wird die Frist für die Auswahl der MV-Kasse neu geregelt. Anstelle der bisherigen Verpflichtung des Arbeitgebers, die MV-Kasse „rechtzeitig“ auszuwählen und einen Beitrittsvertrag abzuschließen, wird nunmehr eine Frist von sechs Monaten ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses für den ersten in das BMVG einzubeziehenden Arbeitnehmer festgelegt. Wird innerhalb dieser Frist kein Beitrittsvertrag mit einer MV-Kasse abgeschlossen, ist das Zuweisungsverfahren nach dem § 27a vom zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuleiten. Diese Frist gilt für alle Fälle gleichgültig, ob der Beitragszeitraum vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begonnen hat oder beginnt.

Abs. 2 sieht bei einer Antragstellung bei der Schlichtungsstelle eine Ablaufhemmung hinsichtlich der Frist von sechs Monaten für die Dauer des Verfahrens vor.

Zusätzlich wurden im Hinblick auf das Zuweisungsverfahren Meldeverpflichtungen des Arbeitgeber sowie der Schlichtungsstelle festgelegt. Durch die Meldung des Arbeitgebers soll der Krankenversicherungsträger über das laufende Schlichtungsverfahren und damit die Hemmung der Frist in Kenntnis gesetzt werden.

Die Schlichtungsstelle wird im Sinne einer raschen Abwicklung der Kassenauswahl verpflichtet, das Ergebnis des Verfahrens der jeweiligen MV-Kasse zu übermitteln. Der Arbeitgeber hat nach dem Zugang der Entscheidung grundsätzlich 14 Tage Zeit, einen Beitrittsvertrag mit der MV-Kasse abzuschließen, anderenfalls ein solcher ex lege nach den Regelungen des § 27a zu Stande kommt.

Zu § 12 Abs. 4 BMVG:

Sprachliche Klarstellung der Regelung.

Zu § 27a BMVG:

Insoweit zwar durch den Arbeitgeber Abfertigungsbeiträge an den Krankenversicherungsträger überwiesen werden, aber noch kein Beitrittsvertrag mit einer MV-Kasse abgeschlossen worden ist, entstehen den davon betroffenen Arbeitnehmern einerseits Verluste dadurch, dass die Abfertigungsbeiträge nicht in einer MV-Kasse veranlagt werden können, andererseits können für diese Arbeitnehmer auch keine Kontonachrichten (§ 25 BMVG) erstellt werden. Ebenso ist eine Auszahlung von Abfertigungen nach dem BMVG bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Krankenversicherungsträger weder vorgesehen noch überhaupt sinnvoll.

Im Zuge der Evaluierung des BMVG konnte festgestellt werden, dass die Weiterleitung der Abfertigungsbeiträge im Wesentlichen aus zwei Gründen von den Krankenversicherungsträgern nicht vorge-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nommen werden kann. Entweder wurde noch überhaupt keine MV-Kasse ausgewählt, oder es wurde bereits eine solche ausgewählt, aber noch nicht alle Arbeitnehmer, für die Abfertigungsbeiträge zu leisten sind, auch der MV-Kasse durch den Arbeitgeber entsprechend gemeldet. Dementsprechend soll zunächst seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Abklärung der vorhandenen Daten durchgeführt werden, auf Grund der die noch nicht gemeldeten Arbeitnehmer der für sie bereits ausgewählten MV-Kasse zugewiesen werden können. Für jene Fälle, in denen hingegen überhaupt noch keine MV-Kasse ausgewählt wurde, wird das Zuweisungsverfahren geschaffen.

Voraussetzung für die Einleitung des Zuweisungsverfahrens ist, dass binnen der Frist nach § 10 Abs. 1 noch kein Beitrittsvertrag abgeschlossen oder noch kein Verfahren vor der Schlichtungsstelle beantragt worden ist. Der Arbeitgeber hat nach einer Aufforderung durch den Krankenversicherungsträger die Kassenauswahl und den Abschluss eines Beitrittsvertrages binnen einer Frist von drei Monaten vorzunehmen, anderenfalls eine Zuweisung des Arbeitgebers zu einer MV-Kasse durchgeführt wird.

Nach dem gesetzlich festgelegten Modell haben an dem Zuweisungsverfahren alle MV-Kassen teilzunehmen. Die Wirtschaftskammer Österreich hat allerdings die Möglichkeit, abweichend von diesem Modell die am Zuweisungsverfahren teilnehmenden MV-Kassen entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen festzulegen.

Die eigentliche Zuweisung des Arbeitgebers zu einer MV-Kasse wird durch den Hauptverband der sozialversicherungsträger in automatisierter Weise nach einem Schlüssel, der sich an den Marktanteilen der teilnehmenden MV-Kassen orientiert, vorgenommen. Die Marktanteile ergeben sich aus den Dienstgeberkontonummern zum letzten Bilanzstichtag, die den einzelnen MV-Kassen zugewiesen sind.

Bei der Zuweisung des Arbeitgebers zu einer MV-Kasse werden nicht nur die Arbeitnehmer mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber erfasst, sondern auch die ehemaligen Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat. Die ehemaligen Arbeitnehmer erhalten mittelbar durch die Kontonachricht der MV-Kasse Kenntnis über die erfolgte Zuweisung.

Nach dem Abschluss des Zuweisungsverfahrens kommt der Beitrittsvertrag zwischen der MV-Kasse und dem Arbeitgeber ex lege mit dem Zugang des Schriftstückes beim Arbeitgeber zu Stande. Die Willenserklärung des Arbeitgebers wird mit dem Zeitpunkt des Zugangs fingiert.

Im Ausgleich zur gegen den Willen des Arbeitgebers vorgenommenen Zuweisung soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, den Beitrittsvertrag abweichend von § 12 Abs. 2 innerhalb einer kürzeren Frist zu kündigen.

Zu § 46 Abs. 8 BMVG:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten, § 10 wird rückwirkend in Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass die Frist nach § 10 Abs. 1 auch für jene Fälle gilt, in denen das Arbeitsverhältnis und damit auch der Beitragszeitraum vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begonnen hat. Einer rückwirkenden In-Kraft-Setzung dieser Bestimmung stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, da mit der Neureglung Arbeitgeber gegenüber der geltenden Rechtslage günstiger gestellt werden. Die Auswahl der MV-Kasse hat nunmehr innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn des Beitragszeitraums für den ersten einzubeziehenden Arbeitnehmer zu erfolgen und nicht mehr in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Beginn des Beitragszeitraums. Weiters ist für das Jahr 2005 die Meldung nach § 27a Abs. 4 bereits bis zum 31.7.2005 im Hinblick auf die anlaufenden Zuweisungsverfahren zu erstatten.

Zu Artikel 2 (ASVG):

Zu § 34b ASVG:

Da in der Praxis der Aufbau der Evidenz für die Zugehörigkeit zu einer MV-Kasse im Wege des Datenaustausches zwischen den MV-Kassen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sichergestellt wird und damit eine Meldung des Dienstgebers nicht mehr notwendig erscheint, kann diese Regelung entfallen.

Zu Artikel 3 (LAG):

Diese Änderungen entsprechen Art. 1 Z 1 bis 4.

Zu Artikel 4 (IESG):

§ 13d regelt in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen aus Mitteln des IAG-Fonds vom Arbeitgeber ausstehende Zahlungen nach dem BMVG im Fall der Insolvenz dieses Arbeitgebers der jeweils betroffenen MV-Kasse zu ersetzen sind. Die Abs. 1 und 3 dieser Gesetzesstelle legen fest, dass die offenen Beiträge des Arbeitgebers für die Abfertigung Neu für maximal die letzten zwei Jahre vor zB der Konkurseröffnung von der IAF-Service GmbH der jeweiligen MV-Kasse bzw. der Bauarbeiter-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Urlaubs- und Abfertigungskasse auf ihre Anforderung insoweit zu ersetzen sind, als diese im abgeschlossenen Insolvenzverfahren nicht einbringlich gemacht werden konnten.

§ 13d Abs. 2 sieht derzeit eine ähnliche Regelung für den Fall vor, dass Zeiten eines Arbeitsverhältnisses, welches vor dem 1. Jänner 2003 begründet wurde und somit an sich den Regelungen der „Abfertigung Alt“ nach dem Angestelltengesetz usw. unterliegt, durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in das neue Abfertigungssystem übergeführt werden. Diesfalls hat der Arbeitgeber entsprechende Übertragungsbeträge binnen fünf Jahren an die MV-Kasse zu leisten. Sind bei Insolvenz des Arbeitgebers noch Überweisungsbeträge ausständig, hat die MV-Kasse nach dieser Regelung vorerst zu versuchen, diese im Insolvenzverfahren einbringlich zu machen und dann nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bezüglich der noch aushaftenden Differenz (ursprünglich noch aushaftender Betrag abzüglich der ausgeschütteten Konkurs- bzw. Ausgleichsquote) die entsprechenden Mittel des IAG-Fonds im Wege einer Ausfallshaftung in Anspruch zu nehmen. - Die MV-Kassen haben vorgeschlagen, dass in Zukunft der Arbeitnehmer selbst Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) hiefür beantragen soll, da die Infrastruktur der MV-Kassen nicht auf Inkassomaßnahmen eingerichtet ist.

In Zukunft soll daher für die zum Zeitpunkt der zB Konkurseröffnung des Arbeitgebers noch aushaftenden Übertragungsbeträge der Arbeitnehmer IAG beantragen. Dies soll auf Basis einer schriftlichen Bestätigung der MV-Kasse über die bis zu dieser zB Konkurseröffnung vom Arbeitgeber geleisteten Beträge und des für die Ermittlung der fiktiv gebührenden „Abfertigung Alt“ heranzuziehenden Arbeitsverdienstes erfolgen. Der Anspruch auf IAG ist mit dem zum Zeitpunkt der zB Konkurseröffnung noch aushaftenden Betrag des nicht ausgeschlossenen Abfertigungsanspruches begrenzt. Durch die geänderte Vorgangsweise wird neben einer Vereinfachung auch erreicht, dass die MV-Kasse die an Stelle des Arbeitgebers bezahlten Beträge im Interesse des Arbeitnehmers rascher veranlagen kann, da der Abschluss des Insolvenzverfahrens nicht mehr abgewartet werden muss.

Da die entsprechende Regelung in einem neuen § 1b zusammengefasst werden soll, kann § 13d Abs. 2 entfallen. Die Zusammenfassung in einem eigenen Paragrafen erscheint auch deshalb sinnvoll, da die Überführung von Beschäftigungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 2003 gemäß § 47 Abs. 5 mit Ende 2012 befristet ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.